



HVBG

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0010 - 0013, DOK 143.262/017-BSG

**Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes (§§ 45, 48 SGB X) -
BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 40/83**

Aufhebung eines Verwaltungsaktes - Rücknahme eines
Verwaltungsaktes - Spezialvorschrift - Vertrauensschutz -
verfassungskonforme Auslegung - wiederaufgelebte
Witwenrente und Anrechnung von Leistungen aus
Lebensversicherungen - ursprüngliche Unrichtigkeit eines
Bescheides (§§ 45, 48 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 40/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 40/83 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Wenn die Verwaltung eine einkommensabhängige Sozialleistung
feststellt, ohne vom Berechtigten nach Antragsstellung erzielt,
ihr aber bekannt gegebenes anzurechnendes Einkommen zu
berücksichtigen, so liegt ein von Anfang an rechtswidriger
Verwaltungsakt vor, bei dessen Rücknahme nach § 45 SGB X der
Vertrauensschutz zu beachten ist. § 48 Abs. 1 S 2 Nr. 3 SGB X
steht dem nicht entgegen.

Orientierungssatz:

Aufhebung eines Verwaltungsaktes - Rücknahme eines
Verwaltungsaktes - Spezialvorschrift - Vertrauensschutz -
verfassungskonforme Auslegung wiederaufgelebte Witwenrente und
Anrechnung von Leistungen aus Lebensversicherungen - ursprüngliche
Unrichtigkeit eines Bescheides:

1. Die Versorgungsverwaltung darf den Bescheid über die
wiederaufgelebte Witwenrente nicht gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3
SGB X berichtigen, wenn das Kapital aus Lebensversicherungen,
wodurch ein Versorgungsanspruch aus der zweiten Ehe verwirklicht
worden war, hätte auf die Witwenrente aus der ersten Ehe von
vorneherein angerechnet werden müssen.
2. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X erfaßt, das Erzielen
anzurechnenden Einkommens nach einem Bescheid über
einkommensabhängige Leistungen wohl dann, wenn es rückwirkend für
die Zeit zwischen Antrag und Erlaß des Verwaltungsaktes die
Einkommensverhältnisse verändert (vgl. BSG vom 04.10.84
- 9a RV 16/83); er ist aber keine ausschließliche
Sonderbestimmung (lex specialis) für die Aufhebung von
Verwaltungsakten mit Dauerwirkung über laufende Sozialleistungen
(vgl. dazu BSG vom 16.2.84 - 1 RA 15/83 = SozR 1300 § 45 Nr. 6),
die einkommens- oder vermögensabhängig sind, und berechtigt nicht
in allen denkbaren Fällen zur Rücknahme gemäß § 48, falls derart
wirkendes Einkommen bereits vor dem Erlaß des Bewilligungsaktes
erworben worden war.
3. Der Begriff "Aufhebung" eines Verwaltungsaktes umfaßt nach der
Ausdrucksweise des SGB X, wie insbesondere die Vorschrift des
§ 50 über die Erstattungspflicht bestätigt, sowohl die im übrigen

in den §§ 44 und 45 geregelte "Rücknahme" eines von Anfang an rechtswidrig gewesenen Verwaltungsaktes als den "Widerruf" eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes i.S. der §§ 46 und 47. Jedoch berechtigt nicht eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit zur Aufhebung gemäß § 48, sondern allein eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, die für den Inhalt des Bescheids rechtserheblich waren.

4. Zur Auslegung des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Gebot des Vertrauensschutzes.